

Betretungsverbot landwirtschaftlicher Flächen von März bis Oktober

Bitte beachten Sie, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen laut Landesnaturschutzgesetz während der Nutzzeit nicht betreten werden dürfen. Dies ist in der Regel die Zeit zwischen Saat und Ernte, bei Grünland ist es die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung. Hierbei ist es unbeachtlich, ob die Flächen eingezäunt sind oder nicht. Das Betretungsverbot gilt für Menschen und Hunde gleichermaßen.

Das Betretungsverbot ist von März bis Oktober

Bitte beachten Sie diese Regelungen, um die landwirtschaftliche Nutzung nicht zu beeinträchtigen. Insbesondere Hunde haben in dieser Zeit nichts in Wiesen und Äckern verloren. Zurückgelassene Hundehaufen mit und ohne Hundetüte sowie Stöckchen, die liegen bleiben, führen zu Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung.

Darüber hinaus ist im Landeswaldgesetz geregelt, dass Radfahren und Reiten nur auf geeigneten Wegen und Straßen erlaubt ist, die eine Mindestbreite von zwei Metern aufweisen. Auf nicht offiziell ausgewiesenen Trassen im Wald sowie abseits der Wege sind diese Aktivitäten verboten.

In Birenbach sind die meisten Waldwege Privatwege, oft daran zu erkennen, dass Sie nicht geschottert sind. Bitte respektieren Sie dies.

Frei laufende Hunde können Wildtiere in Panik versetzen und Vögel aufschrecken. Lassen Sie daher Ihren Hund bitte nicht einfach frei stöbern, sondern führen Sie ihn an der Leine. Ebenfalls sollen Hunde nicht auf bestellten Ackerflächen oder Wiesen rennen. Insbesondere im Wald ist das Anleinen der Hunde angebracht um ein Aufschrecken und Verfolgen des Wildes zu verhindern.

Leider kommt es immer wieder vor, dass in den Wiesen Flaschen und Hundekotbeutel entsorgt werden oder auch Hundespielzeug vergessen wird. Dies kann vom Landwirt beim Mähen oft nicht erkannt werden. Es besteht daher eine große Gefahr für die Nutztiere, die an den Plastikpartikeln oder den Scherben sterben können.